

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 14.

Mittwoch, den 20. Februar

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Abgabe von Zucker.

Auf Grund meines Erlasses vom 15. August 1917
— O. P. 11134/17 A — in Verbindung mit der Verord-
nung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917
(R.-G.-Bl. S. 914) ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Zucker darf nur gegen die von der Provinzialzuckerstelle
in Posen ausgegebenen und in der ganzen Provinz gültigen
Zuckerkarten, sowie gegen die mit dem Siegel eines Kommu-
naloerbandes versehenen Zuckerrumtauschkarten und die nach
besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörden verausgab-
ten 14 tätigen Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, auf
denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge
Zucker befinden, verabsolgt und entnommen werden. Ich
behalte mir jedoch vor, besonderen Zusatzkarten, die von
Kommunaloerbanden mit meiner Genehmigung ausgegeben
werden, Gültigkeit beizulegen.

§ 2.

Auf jeder Zuckerkarte ist die Menge vermerkt; die verab-
folgt werden darf. Jede Zuckerrumtauschkarte berechtigt bis
zu weiteres zur Entnahme von $1\frac{1}{4}$ Pfund Zucker. Als
halbe Wochenmenge für Binnenschiffer sind 78 Gramm Zucker
zu verabsolgen.

§ 3.

Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang „Bestellabschnitt“
versehen. Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Be-
stellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum
15. des ihrer Gültigkeit vorhergehenden Monats, dem Kauf-
mann, bei dem er beabsichtigt Zucker zu kaufen, vorzulegen.
Der Bestellabschnitt wird zurückgehalten, während der obere
Abschnitt der Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhän-
digen ist. Nur gegen Abgabe des oberen Abschnitts wird
der Zucker während des auf der Karte angegebenen Monats
an den Verbraucher verabsolgt. Wer die Zuckerkarte mit
Bestellabschnitt nicht bis zu dem oben angegebenen Termin
(die Aprilkarten z. B. bis zum 15. März einschl.) einem
Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.

§ 4.

Der Kaufmann hat sowohl den Bestellabschnitt als auch
den oberen Abschnitt der Zuckerkarte mit seinem Firmen-
stempel oder Namen zu versehen. Die Bestellabschnitte sind
von dem Kleinhändler einem Zwischen- oder Großhändler
bis zum 19. des der Gültigkeit der Karten vorhergehenden
Monats als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief)
einzulassen. Von Zwischenhändlern sind die Bestellabschnitte
dem Großhändler so rechtzeitig einzuteilen, daß sie spätestens

am 22. eines jeden Monats bei diesem eintreffen. Die
Großhändler wieder haben die Bestellabschnitte der Provin-
zialzuckerstelle — Geschäftsabteilung — spätestens bis zum
25. des Monats einzulassen.

§ 5.

Beim Einkauf des Zuckers, der nur während des auf
der Karte angegebenen Monats stattfinden darf, hat der
Verbraucher den oberen Abschnitt der Zuckerkarte demjenigen
Kaufmann abzugeben, dessen Firmenstempel oder Namen
sich auf der Karte befindet. Kleinhändler dürfen Ware nur
gegen Abgabe solcher Zuckerkarten verabsolgen, die sie bei
der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel versehen haben,
es sei denn, daß der Verkauf nach § 6 zulässig ist. Die
oberen Teile der Zuckerkarten und die im § 6 genannten
Karten sind von den Kleinhändlern auf demselben Wege
wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhänd-
ler der Provinzialzuckerstelle bis zum 4. des auf die Gültig-
keit der Karte folgenden Monats (die Aprilkarte z. B. bis
zum 4. Mai) einzureichen.

§ 6.

Ohne Voranmeldung darf Zucker abgegeben werden auf
Zuckerrumtauschkarten, Lebensmittelkarten für Binnenschiffer,
Militärrumtauschkarten und solche Karten ohne Bestellabschnitt,
die nach dem 15. des ihrer Gültigkeit vorhergehenden Mo-
nats ausgegeben und auf der Vorderseite mit dem Siegel
der ausgebenden Behörde versehen sind.

§ 7.

Ueber einen evtl. Ersatz verlorener Zuckerkarten können
die Kommunaloerbande Bestimmungen treffen. Ein Verlust
von Bestellabschnitten sowie von Zuckerkarten bei den Händ-
lern wird keinesfalls anerkannt. Die Abschnitte sind daher
so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist.

§ 8.

Kleinhändler und Zwischenhändler dürfen ihren Groß-
händler nur mit Genehmigung der Provinzialzuckerstelle
— Geschäftsabteilung — wechseln. Es können nur begrün-
dete Anträge Berücksichtigung finden.

§ 9.

Diese Bestimmungen gelten für die Ausgabe des Zuckers
im Monat März 1918 und in den folgenden Monaten.

§ 10.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vor-
stehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem
von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 1. Februar 1918.

Der Oberpräsident.

Provinzialzuckerstelle, Verwaltungsabteilung.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 15 und 16 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 685 ff.) und der §§ 7 und 8 der Verordnung über den Verkehr mit Heu vom 12. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 599 ff.) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

Für den Kleinverkauf von Heu, Stroh und Häcksel, d. h. für den Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, darf zu den in den genannten beiden Verordnungen vorgeschriebenen Höchstpreisen, wenn zur Beförderung des Strohes, Häcksel oder Heues bis zum Verbrauchsort weder der Wasserweg noch die Eisenbahn benutzt wird, einschließlich der Verfrachtkosten — also gültig loco Verbrauchsstelle — nur ein Zuschlag von 35 vom Hundert erhoben werden.

Die Überschreitung dieses Zuschlages ist gemäß §§ 1 & 17 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel und gemäß §§ 9, 10 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh als Höchstpreisüberschreitung strafbar.

Posen, den 13. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
von Eisenhart.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 15. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineralwasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechslungen und infolgedessen zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach

„es verboten ist, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.“

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unnachlässig zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor der Unfite gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum Einkaufen von Petroleum, Benzin, Brennspritus und anderen Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitsschädlich wirken oder geeignet sind, Uebel zu erregen.

Der Regierungspräsident
J. B.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 7. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Reichsreisebrotmarken. Neugestaltung.

Zur Erzielung einer Papierersparnis und zur Verhütung von Fälschungen hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle eine Veränderung in der Gestaltung der Reichs-Reisebrotmarken eintreten lassen.

Die Länge der Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken; im übrigen sind sie halb so groß. Das Papier ist mit einem durchlaufenden Wasserzeichen sowie mit roten und blauen Fasern versehen. Der Wertpapierunterdruck ist in zwei Farben ausgeführt: Grauer Adler auf blau-grauem Grunde. Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapierunterdruck nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen.

Gültigkeitsdauer.

Die Reichsreisebrotmarken neuen Musters werden nächster Zeit zur Ausgabe gelangen. Um jedoch ein Bedürfnis der bisher herausgegebenen Marken zu ermöglichen wird für ihre weitere Verwendung eine Uebergangsfrist zum 15. März 1918 einschl. festgesetzt. Mit hin sind bis 15. März einschl. sowohl die Marken alten wie die neuen Musters nebeneinander in Geltung, vom 16. März 1918 ab aber nur die Marken neuen Musters.

Entwertung.

Die Entwertung der Reichsreisebrotmarken hat zu ermöglichen mittels kreuzweisen Durchstreichens mit Zintenstift, und zwar jeder einzelnen Marke, nicht der ganzen Bogen, sofort nach Verabfolgung der Backware zu geschehen. Für größere Betriebe empfiehlt sich die Entwertung durch einen Stempel mit der Aufschrift „Ungültig“. Nicht entwerteten, gefälscht und ungültig gewordenen Marken bleiben bei der Belieferung der Betriebe mit Mehl unanrechnet.

Rüdlieferung der Marken alten Musters.

Alle am 16. März 1918 noch im Besitz von Kreiswohnern befindlichen Reichsreisebrotmarken alten Musters sind an die Magistrate und Distriktsämter sofort zurückzuliefern und von diesen zugleich mit den bei ihnen noch vorhandenen Beständen bis zum 20. März 1918 an mich zurückzugeben.

Bissa, den 18. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Abraupen der Obstbäume.

Die Besitzer von Obstbäumen fordere ich hiermit, das Raupen der Obstbäume in Gärten und Alleen usw. bewirken und derart zu beschleunigen, daß das Abraupen bis spätestens Ende März d. Js. beendet ist.

Nach dem Gutachten von Sachverständigen hat das Raupen nur dann einen Erfolg, wenn es während des Winters und im zeitigsten Frühjahr stattfindet. Obgleich ein Kriechen der Raupen aus den Winternestern vor dem 1. April in hiesiger Provinz kaum zu befürchten sein dürfte, so hält sich doch mit Beginn des Frühjahr die Arbeiten in Garten und Feld so sehr, daß auf das Abraupen dann nicht die nötige Sorgfalt verwendet und den Sämlingen die polizeiliche Anhaltung zum Raupen nach dem 1. April leicht zu kommen wird.

Besitzer von Obstbäumen, welche dieser Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Genüge leisten, haben die im § 388 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Strafe bis zu 70 M. Geldstrafe oder bis zu 14 Tagen Gefängnis, außerdem auch das Raupen auf ihre Kosten zu wärtigen.

Die Polizeibehörden, Gemeindevorsteher und Gendarmen des Kreises haben die Ausführung dieser Verordnung genau zu überwachen.

Bissa, den 13. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter ist nunmehr dritten Jahre bestrebt, möglichst große Mengen von Schilfrohr zu erfassen, um es als Viehfutter zu verwenden. Futter hat sich, da bisher Reis darauf geachtet wurde, nur grünes Schilfrohr zur Ablieferung kam, in der Provinz bewährt, so daß steigende Nachfrage nach dem Futter besteht.

In diesem Jahr beabsichtigt der Kriegsausschuß, die Gewinnung zur Schilfwerbung noch weiter zu vervollkommen und die Schilfwerbung auf breitere Grundlage zu stellen. Bei der Gewinnung des Schilfes hat sich nach der Angabe des Kriegsausschusses schon in den Vorjahren der Uebelstand unangenehm bemerkbar gemacht, daß vielfach das alte jährige Schilf nicht abgeerntet oder beseitigt war, so daß der Einbringung des Schilfes sich ein Gemisch von grünem und vorjährigem, trockenem, überreifem Schilf ergab, infolge der bei dem reifen Schilf eingetretenen Verholzung bedeutend weniger Futterwert besitzt, als reines, grünes Schilf. Es mußte, wo altes Schilf in großen Mengen gemischt war, öfters auf zum Teil erhebliche Schilfmengen verzichtet werden, zumal auch beim Vermahlen alten Schilfes die an sich bei Schilf immer vorhandene Feuergefahr auf

entlich vermehrt wird. Auch soll das junge Schilfrohr
dem Abbrennen besser wachsen.

Der Kriegsaussschuß empfiehlt daher, um eine restlose
Räumung des neuen Schilfrohrs zu ermöglichen, die vor-
handenen alten größeren Schilfbestände an Flüssen, Seen
und Sümpfen entweder abbrennen zu lassen, oder aber dort,
das reife Schilf als Dachrohre gewonnen zu werden
ergt, diese Verbundung baldmöglichst zu veranlassen. Das
Abbrennen wird am besten während der jetzt bestehenden
Kälteperiode ausgeführt, und es ist erwünscht, das das Ab-
brennen so rasch wie möglich bewerkstelligt wird. Wenn die
Stengel über dem Eis abgemäht oder abgebrannt
werden, ist eine Schädigung des Nachwuchses nicht zu be-
fürchten.

Auf Wunsch des Kriegsaussschußes bitte ich daher die
notwendigen Maßnahmen schleunigst durchzuführen. Falls die
Stengel durch Abbrennen beseitigt werden, sind
die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit eine Schä-
digung der benachbarten Gebäude und Waldbestände durch
Feuer vermieden wird. Das Abbrennen darf nur bei ruhiger
Witterung und nicht zu trockener Witterung erfolgen.

Lissa, den 15. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Entlastung der Eisenbahn macht es erforderlich,
in weitgehendstem Umfange Hafer, Heu und Stroh
als Futtermittel seitens der Besitzer an die Proviantamts-
magazine herangeschafft wird. Zur Förderung dieser un-
mittelbaren Anfuhr sollen den Besitzern seitens der Heeres-
verwaltung fortan Anfuhrvergütungen gezahlt werden, wo-
bei jedoch die Wegestrecke — Lagerort — nächste Eisenbahn-
station — außer Betracht zu lassen ist. Es wird mithin
die Berechnung der Anfuhrvergütungen nur diejenige Strecke
berücksichtigen sein, welche sich ergibt aus der Entfernung,
Lagerort, Magazin, abzüglich der Entfernung Lagerort,
nächste Eisenbahnstation. Unter Zugrundelegung dieser Er-
mittelungen sind für die mehr zurückgelegte Wegestrecke

bis zu 5 km	0,50 Mk.
über 5 "	0,80 "
über 8 "	1,— "

für den Zentner Hafer, Heu oder Stroh zu zahlen.

Bei besonderen Wegeschwierigkeiten infolge unebenen
Bodens oder schlechter Beschaffenheit des Weges sind die
Proviantämter ermächtigt, anstelle der, der Entfernung ent-
sprechenden Vergütung den nächst höheren Satz zu bewilli-
gen, jedoch auf keinen Fall mehr als 1,— Mk.

Lissa, den 19. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Betrifft Verabfolgung von Weizenmehl an Kranke.

Der Kreis Lissa hat vom Preussischen Landes-Betreibe-
amt die Genehmigung erhalten, in beschränktem Umfange,
und zwar im Monat höchstens bis zu 2½% des monat-
lichen Bedarfsanteils seiner versorgungsberechtigten Bevölke-
rung (Kommunalversorger), aus seinen eigenen Weizenbe-
ständen, also unter Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil, ein
Auszugsmehl herstellen zu lassen, welches zu 3% gezogen ist.

Ueber die Verabfolgung dieses Weizenauszugsmehles
wird auf Grund der §§ 58 ff. der Reichsgetreideordnung
für die Ernte 1917 (R.-G.-Bl. S. 507 ff.) für den Umfang
des Kreises Lissa folgende Anordnung erlassen:

1. Zu 3% gezogenes Weizenauszugsmehl (im folgenden
nur kurz Auszugsmehl) darf nur zur Verteilung an
Kranke, Magensleidende, Kinder unter zwei Jahren und
alte Leute über 70 Jahre Verwendung finden.
2. Da die auf den Kreis Lissa entfallende Gesamtmenge
an Auszugsmehl dem Kreise nicht als eine Sonderzu-
lage gewährt, sondern, wie bereits erwähnt, auf seinen
Bedarfsanteil angerechnet wird, so darf das Auszug-
smehl grundsätzlich an Kommunalversorger nur gegen
Abgabe entsprechender Teile der Bräuterie und an
Selbstversorger nur unter der Bedingung verabfolgt
werden, daß letztere eine entsprechende Menge Brotge-
treide an den Kommunalverband Lissa, zu Händen der
Dampfmühle Schneider & Zimmer, Lissa, abliefern.

3. Kranke erhalten das Auszugsmehl gegen ärztliches
Attest nach Anhörung der ärztlichen Prüfungsstellen,
deren Gutachten über die Höhe und Dauer der Bewilli-
gung allein maßgebend ist.

4. Den Antrag auf Zuweisung von Auszugsmehl haben
Kranke unter Vorlegung des vorgeschriebenen ärztlichen
Attestes der Kreisstelle des Kreises Lissa einzureichen,
die dem Empfangsberechtigten über die bewilligte Menge
sowie über die Dauer der Bewilligung eine Mitteilung
zugehen läßt.

5. Der Verkaufspreis für das Weizen-Auszugsmehl stellt
sich auf 30 Pfennig für das Pfund.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden
nach den Strafvorschriften der Reichsgetreideordnung für
die Ernte 1917 bestraft.

7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung im Kreisblatt in Kraft.

Lissa, den 15. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaussschußes.

von Kardorff, Landrat.

Es stehen mir 700 kg Kerzen zur Verfügung. Sie
sind in erster Linie für die Landwirtschaft und für diejenigen
Gewerbetreibenden bestimmt, deren Betriebe durch den
Mangel an anderen Beleuchtungsstoffen leiden.

Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen sind mir
bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Lissa, den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichten Bekanntmachun-
gen des Herrn stellb. Kommandierenden Generals V. A.-A.
vom 16. Februar 1918

**betreffend: Bekanntmachung Nr. Bst.
1550/1. 18 A. A. A. betreffend: Beschlag-
nahme und Bestandserhebung von Holz-
spänen aller Art, und**

**betreffend: Bekanntmachung Nr. Bst.
1600/1. 18 A. A. A. betreffend: Höchst-
preise von Holzspänen aller Art**

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 16. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Trebchen ist die
Mäule ausgebrochen.

Storchneß, den 12. Februar 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

Als Schmach

galt es nach den Freiheitskriegen, noch Silberzeug zu be-
sitzen. Als Schmach wird es nach dem ehrenvollen Frieden
gelten, Gold und Goldeswert nicht dem Vaterlande geopfert
zu haben!

Goldankaufsstelle Lissa.

Montag und Freitag vormittags 9—11 Uhr in Ottos Hotel.

Goldankaufshilfsstelle Reichsbankstelle.

Annahmezeit täglich während der Vormittagsdienststunden.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franko Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen, Postfach.

Jeder prakt. Hühnerzüchter füttert mit

Ovo

Wer versucht, bestellt nach. Kleinstes Probequantum 3 Pakete zu M. 3,00 unfranko gegen Nachnahme. Ehler & Co., Hannover, Markstr. 29.

Georg Ebel

Schloßstraße 15
empfiehlt

Posener

Gesangsbücher

in einfachstem bis elegantestem Einband.

Gesucht

zum 1. 3. oder 1. 4.

eine Renteköchin

für etwa 20 ausl. Arbeiter.

Gutsverwaltung Reichenau bei Schwetkau.

Feinste

Tee mischungen

Erfah. für russischen Tee in verschiedenen Packungen empfehlen

Laske & Land.

Leiterhandwagen

in allen Größen, solange Vorrat reicht noch recht preiswert,

Kinder- und Sportwagen Kinderstühlchen

zu haben bei

Alfred Strecker.

Bekanntmachung.

Die gemäß Vorstandsbeschluss vom 29. 10. v. J. aufgestellte vorläufige Beitragsliste der

Genossenschaft zur Bodenverbesserung an dem Swierezyner, dem Vanner- und Netzhöfer See gelegenen Wiesen in Storch im Kreise Lissa

liegt vom 25. 2. bis 24. 3. 1918 einschl. in der Wohnung
Genossenschaftsrechners, Bürgermeister Brandt-Storchneft,
Einsicht der Genossen aus.

Storchneft, den 18. Februar 1918.

Der Genossenschaftsvorsteher.
von Heydebrand, Königlicher Kammerherr.

Direction
der Disconto-Gesellschaft
Filiale Posen
POSEN, Neustraße 10.

Eigenkapital 440,000,000 Mark.

Wir haben unseren
bankmäßigen Geschäftsbetrieb
eröffnet.

Im Gasthof „Drei Kronen“ zu Lissa i.

Fernsprecher 257
steht

ein großer Transport
von schweren und leichten



Arbeitspferden



darunter starken 2-, 3- und 4-jährigen prima Zuchtstuten und etliche billigen Arbeitspferden für jeden Betrieb passend, zum sofortigen Verkauf.

Auf eine selten schöne, schnelle Blauschimmelstute, Fasanenschimmel, 1,70 groß mache ich die Herren Reflektanten aufmerksam.

Karl Pohl aus Breslau,
zur Zeit Lissa i. P., Hotel „Drei Kronen“ am Bahn

Pädagogium Posen.

Vorbereitungsanstalt für Einj.-Freiw., Primaner-, Fähnrichs-, Militärprüfung und alle Klassen höh. Lehranstalt. Bes. Kurse für Kriegsteilnehmer z. Ableg. d. Notprüf. (Aus dem Felde Beurlaubte bestanden 5-6 Wochen Pensionat d. Direktors. Zusage Prosp. u. Referenz gut)